Erscheint Mittwochs. Red.-Schluß Sonntag.

Vierteljährl. Abonnement 1,50 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 mmhr. Nonpareillezeile (Nichtberufl. aufgeschl.) 0,40 Goldmark. Stellenverm. + Nachlaß die Hälfte.

Der Schuhmacher

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Verantwortlicher Redakteur: Otto Trettitsch. Nürnberg. Fernspr.-Anschl. 408 Verbandsh. u. Redakt.: Nürnberg 1, Ehrenweinstraße 1, 1 Zahlungen: Postscheckkonto: 3989 Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Nummer 3 | Nürnberg, den 14. Januar 1925 | 39. Jahrgang

Bereitet die Betriebsratswahlen vor!

Die Betriebsratswahlen finden für alle Berufszweige wiederum im Februar, spätestens im März, statt. Es gilt, beizeiten mit den **Vorarbeiten** zu der Wahl auf Grund der Wahlordnung (Siehe Anhang zum Betriebsrätegesetz) zu beginnen, so daß überall, wo Betriebsräte zu wählen sind, auch Betriebsvertretungen geschaffen werden, damit nicht ganze Belegschaften auf ihre wichtigsten Rechte verzichten.

Angesichts der wirtschaftlichen Kampflage, der riesigen Arbeitslosigkeit und Teuerung, der Angriffslust des Unternehmertums, die auf Lohndruck und Arbeitszeitverlängerung gerichtet ist, und im Hinblick auf die scharfen Kämpfe um die Verteilung der Lasten aus finanziellen Verpflichtungen, kommt den Betriebsratswahlen 1925 eine außerordentliche Bedeutung zu.

Die kommenden Monate sind Zeiten scharfer Kämpfe für die Arbeiterschaft. Wenn wir diesen Kämpfen nicht begegnen durch einen starken Verband, durch ein Heer gut geschulter Betriebsräte, wird die Arbeiterschaft schwer unter dem Machtstreben der Unternehmer zu leiden haben. Gewiß ist letzten Endes immer die eigentliche Kraft der Gewerkschaft maßgebend, es kommt bei den Kämpfen aber auch auf das Geschick der Träger der Bewegung mit an, zunächst der Betriebsräte, die als Vorposten der Gewerkschaft die ersten Stöße von Unternehmerseite aufzufangen haben.

Die Arbeiter müssen sich im klaren sein, worum es geht. Sie müssen ihre organisatorischen Einrichtungen so ernst nehmen, wie sie genommen werden müssen. Die Arbeitgeber wissen, was sie ihrer Organisation schuldig sind und handeln danach. Erledigen wir mit dem gleichen Ernste auch unsere Angelegenheiten!

Es ist nicht einerlei, wer zum Betriebsrat gewählt wird. Es gilt, die fähigsten, tüchtigsten, erfahrendsten Kollegen mit diesem Posten zu betrauen. Nur wer strebsam ist, wer Lust und Liebe hat, sich auf gewerkschaftlichem, wirtschaftlichem, arbeitsrechtlichem, überhaupt gesetzlichem Gebiete die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, sollte zum Betriebsrat auserwählt werden.

Die Rolle des Betriebsrats wird von vielen unter-, von anderen wieder überschätzt. Kein vorgeschlagener Kollege, der sich für den Posten eignet, sollte indessen ablehnen. Die Funktion des Betriebsrats ist Dienst an der Allgemeinheit. Wissen und Können verpflichtet. Als Träger eines verantwortungsvollen Postens wird für einen tüchtigen Betriebsrat auch die allgemeine Anerkennung nicht ausbleiben.

Ein Betriebsratsmitglied ist seinem ganzen Wesen und seinem Tätigkeitsgebiete nach **Gewerkschaftsfunktionär**. Deshalb kann für Auswahl des Betriebsrats nur die persönliche Tüchtigkeit, nicht etwa die politische Einstellung maßgebend sein.

Niemand ist in der Lage, Versprechungen zu machen, daß er als Betriebsrat die großen politischen Fragen beeinflussen könnte. Solche Versprechungen wären nie einzuhalten. Die politischen Machtverhältnisse sind nach der Entwicklung der Dinge auf anderen Gebieten, konzentriert, sie liegen in der Stärke der politischen und wirtschaftlichen Organisationen und zwar auf beiden Seiten: bei den Unternehmern sowohl als bei den Arbeitern. Die ureigenste Aufgabe des Betriebsrats, die seine Kräfte voll beanspruchen, besteht darin, in den zahlreichen Konflikten des täglichen Kleinkampfes, dem einzelnen Unternehmer gegenüber seinen Mann zu stellen; sein Kampf ist das Eintreten für die Augenblicksinteressen der Arbeiter. Das ist die Wirksichkeit und deswegen wird dem Betriebsrat eine nicht geringe Befähigung verlangt.

Ohne Rückendeckung durch eine starke Gewerkschaft, wird aber auch der beste Betriebsrat nicht viel Ersprießliches leisten können. Der Betriebsrat muß deshalb seine Tätigkeit in engster Fühlung mit der Gewerkschaft ausüben. Unser Leipziger Verbandstag hat dies durch folgende Entschließung zum Ausdruck gebracht:

„Als eine der wichtigsten Vorbedingungen für den wirtschaftlichen Kampf kommt das innigste Zusammenarbeiten der Betriebsräte mit der Gewerkschaft in Betracht. Da die Betriebsräte, die ja als erste im Brennpunkt der Auseinandersetzungen stehen, überhaupt nicht die Eigenschaft eines Vertragskontrahenten haben, ergibt sich die Notwendigkeit ihrer engen Verbindung mit der Gewerkschaft von selbst. Da demnach erst der Nachakt in der Gewerkschaft den Betriebsräten Achtung und Einfluß auf das Unternehmertum zu verleihen vermag, übernimmt jedes Verbandsmitglied mit dem Augenblick der vollzogenen Wahl zum Mitglied der Betriebsvertretung die Stelle eines Verbandsfunktionärs. Als solcher hat er seine Betätigung, wie bereits auf unserer Betriebsrats-Konferenz von 1920 festgelegt, im ersten Zusammenwirken mit der Gewerkschaft und deren Organen anzuweisen. Den Betriebsrats-Zusammenkünften kommt entsprechend der Verbandsverfassung zur Beeinflussung jeden Gegeneinanderarbeitens in Verbandsangelegenheiten nur beratender, nicht beschließender Charakter zu.

Um den Einfluß unseres Verbandes voll und ganz zur Auswirkung kommen zu lassen, haben die Belegschaften des Betriebs, soweit sie Verbandsmitglieder sind, bei den Betriebsratswahlen den christlichen, Hirsch-Dunckerschen, syndikalistischen und sonstigen Organisationen gegenüber mit einer freigewerkschaftlichen **Einheitsliste** aufzutreten. Für die Wahlen sind im übrigen die freigewerkschaftlichen Richtlinien bindend."

Daß die freien Gewerkschaften in den einzelnen Betrieben mit einer **Einheitsliste** aufzutreten haben, daß nicht den christlichen, Hirsch-Dunckerschen usw. Organisationen gegenüber das traurige Schauspiel der eigenen Zersplitterung in Erscheinung tritt, hat schon der Leipziger Gewerkschaftskongreß festgelegt. Wir wollen auch diesen für alle Mitglieder der freien Gewerkschaften bindenden Beschluß in Erinnerung bringen. Er lautet:

1. Die Gewerkschaften haben die Wahlen zu den Betriebsräten planmäßig vorzubereiten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten erfolgt durch die für die fraglichen Betriebe zuständigen Gewerkschaften, wobei die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer bei der Zusammensetzung des Betriebsrates nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Sind im Betriebe mehrere Gewerkschaften vertreten, so haben sie sich über die Kandidatenaufstellung zu verständigen.
2. Die aufgestellten Kandidaten müssen einer Gewerkschaft des A. D. G. B. angehören und, wenn sie Angestellte sind, bei einer der Afa angeschlossenen Organisation Mitglied sein. Bei der Auswahl der Kandidaten darf nicht die politische Richtung maßgebend sein, sondern es müssen berufliche Tüchtigkeit, geistige Strebsamkeit und gewerkschaftliche Erfahrung entscheiden.
3. Bei den Wahlen zu den Betriebsräten ist ein selbständiges Vorgehen der Gewerkschaften des A. D. G. B. notwendig und eine Verständigung mit den Organisationen der Afa anzustreben. Wahlabkommen mit anderen Gewerkschaftsgruppen und Organisationen sind zu vermeiden.
4. Ist für einen Betrieb eine gewerkschaftliche Vorschlagsliste nach diesen Grundsätzen aufgestellt, so darf kein Mitglied einer dem A. D. G. B. angehörenden Gewerkschaft sich als Kandidat auf einer Gegenliste aufstellen lassen.

Diese Voraussetzungen sprechen für sich selbst und brauchen wohl in unseren Mitgliederkreisen nicht besonders erläutert zu werden.

Die Betriebsratswahlen sind eine gewerkschaftlich außerordentlich wichtige Angelegenheit. Da muß die Einheit der Belegschaften zum Ausdruck kommen.

Darum Kolleginnen und Kollegen, bereitet nach vorstehenden Gesichtspunkten die Betriebsratswahlen vor! Bestimmt Wahlvorstände und Wahlleiter, die auf Grund der Wahlordnung das weitere zu veranlassen haben. Wählt nur Verbandsmitglieder, die ruhig und sachlich arbeiten und die nötige Kenntnis, Ausdauer und Energie besitzen! Ein Zeitgriff möge selbst zum Nachteil der Kollegenschaft ausschlagen. Stellt euch aber auch helfend und fördernd hinter die Gewählten!

Die Betriebsratswahlen in der Schuhindustrie müssen dem Unternehmertum gegenüber ein Bild straffster Verbandsdisziplin und eisernen Geschlossenheit bieten!

Für den Achtstundentag.

Wichtige Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung.

Das Internationale Arbeitsamt hat im Novemberheft seiner „Revue internationale du travail" die Ergebnisse hochwichtiger wissenschaftlicher Forschungsarbeit über Achtstundentag und industrielle Produktion veröffentlicht. Sargant Florence, der Verfasser dieser Arbeit, hat die ihr zugrundeliegenden Forschungen zum großen Teil selbst in Amerika und England angestellt. Sein Augenmerk richtet er ebenso wie Otto Lippmann ausschließlich auf den Einfluß der Arbeitszeit auf die Produktion, und zwar in rein privatwirtschaftlichem Sinne. Das heißt, er fragt nicht nach den Wirkungen der kurzen Arbeitszeit auf die Gesundheit und Kultur der Arbeiterschaft. Ja, er stellt nicht einmal die volkswirtschaftliche wichtige Frage nach bestmöglichem Schutz der gesamten Arbeitskraft gegen vorzeitige Abnutzung. Er untersucht die Arbeitszeitfrage nur vom Gesichtspunkt des einzelnen Unternehmers aus. Um so wichtiger sind die Ergebnisse, zu denen er gelangt. Die bisherigen Forschungen über die Wirkung der Arbeitszeit wiesen verschiedene Mängel auf. Die Auskünfte der Unternehmer, die sie gelegentlich auf zugesandten Fragebogen erteilen, muß man, sagt S. Florence, als oberflächlich und einseitig gefärbt von der Hand weisen. Die Feststellungen der Laboratorien, Ingenieure usw. leiden zumeist darunter, daß sie den Einfluß anderer Faktoren als die Arbeitszeit oft nicht genug berücksichtigen. Treten doch mit der Veränderung der Arbeitszeit oft auch andere Veränderungen der Arbeitsmethoden, Bezahlung usw. ein. Es ist deshalb als Ergänzung dieser Forschung notwendig, die Arbeitsverrichtung einer größeren Anzahl von Arbeitern auf Grund sehr sorgfältiger Beobachtungen zu untersuchen. Die Ergebnisse einer solchen Untersuchung werden viel zuverlässiger sein als die allgemeinen Angaben, welche über den ganzen Betrieb gemacht werden. Sargant Florence selbst hat eine große Anzahl „Arbeitskurven" verfertigt, welche die Wirkung der Arbeitszeit auf die Arbeitsleistung, das Steigen und Sinken der letzteren in den einzelnen Arbeitsstunden zur Darstellung bringen.

Die vier Arten der Arbeit.

Fragt man nach den Wirkungen der Arbeitszeit auf die Produktion, so soll die Forschung sich in erster Linie nicht darauf erstrecken, ob die Arbeit von Männern oder von Frauen und Jugendlichen verrichtet wird und auch nicht die Massen- und Nationalitätsunterschiede der Arbeiter besonders berücksichtigen. Den sehr lehrreichen Ausführungen Sargant Florences zufolge treten die Wirkungen der Arbeitszeitverkürzung oder Verlängerung für Männer und Frauen oder Jugendliche in gleicher Weise ein; auch was die verschiedenen Rassen anbelangt, kann man wohl behaupten, daß sie sich in ziemlich gleicher Weise den Produktionsverhältnissen anpassen können. Die Art der Betriebsführung, nicht aber die Anpassungsmöglichkeit der Arbeiter ist bei den einzelnen Rassen und Nationalitäten verschieden.

Große Unterschiede ergeben sich dagegen durch den Vergleich der verschiedenen Arbeitsverrichtungen. Vier Arbeitstypen werden von Sargant Florence verglichen. 1. Die halbautomatische, mechanische Arbeit. Der Arbeiter hat bei dieser Art Arbeit als einzige Funktion die Maschine zu bedienen, manchmal auch sie in Bewegung zu setzen oder anzuhalten. 2. Muskelarbeit. 3. Geschicklichkeit erfordernde Handarbeit. 4. Intelligenz und Aufmerksamkeit erfordernde Arbeit. Die Wirkungen der Arbeitszeit sind bei diesen Gruppen verschieden. Für sämtliche Gruppen stellt Sargant Florence aufschlußreiche Tabellen auf, aus denen hervorgeht, daß die Arbeiter, welche mechanische halbautomatische oder ganzautomatische Arbeit an der Maschine verrichten — Arbeiten, bei denen sie während der Arbeitsverrichtung zumeist oft zusehen müssen — gegen eine Arbeitszeitverlängerung am wenigsten empfindlich sind, d. h., daß eine Arbeitsleistung bis in die späten Stunden hinein den verhältnismäßig geringsten Veränderungen unterworfen ist. Trotzdem kann davon keine Rede sein, daß der Produktionsertrag selbst bei ganz automatischen Arbeiten bei beliebiger Arbeitsverlängerung gleichbleiben kann. Dies ist absolut falsch. Die Wirkungen der Ermüdung kommen auch bei der automatischen Bedienung der Maschine in sinkenden Leistungen zum Ausdruck. Es geht übereinstimmend seine Feststellung, daß bei der Verlängerung der Arbeitszeit von der Maschine abhängig sind mit der Erhöhung der Arbeitszeit im gleichen Maß steigt. Zahlreiche Versuche haben bewiesen, daß die Arbeiter in der Lage sind, bei den Arbeiten infolge der Ermüdung an Spannkraft zu verlieren und der Ertrag sinkt. So z. B. in einzelnen Fällen in den Nachmittagsstunden, in der zweiten Stunde um 5,1 Prozent, in der dritten nur 2,2 Prozent und in der vierten um 12,6 Prozent. Als Grundlage des Vergleiches kann am besten die halbautomatische Arbeit an der Maschine dienen. Kann man beweisen, daß bei dieser Arbeit der Ertrag bei der 10 Stunden Dauer auf dem gleichen Stand bleibt wie bei längerer Arbeitsdauer, so folgt daraus ohne weiteres, daß der Ertrag bei den anderen Arten der Arbeit (Muskelarbeit, Geschicklichkeits-, Intelligenzarbeit), wo die Ermüdung viel mehr in Erscheinung tritt, durch Verkürzung der Arbeitszeit sich unbedingt erhöhen muß.

Arbeitszeitverkürzung — erhöhter Ertrag.

Selbst bei halbautomatischen Arbeiten an der Maschine, worüber gesagt wurde, daß sie die Ermüdungserscheinungen in geringerem Grade hervorrufen als die anderen Arbeiten, und wo die Rolle der Übung und des Arbeitsrhythmus eine große ertragfordernde Bildung hat, wurde bei Arbeitszeitverkürzung in fast allen Fällen erhöhte Leistung beobachtet. Forschungen während des Krieges in England haben ergeben, daß bei einer solchen Arbeit nach Herabsetzung der Arbeitszeit von 66,2 auf 54,8 Stunden der Tagesertrag der Arbeit sich um 11 Prozent erhöht und bei einer weiteren Verkürzung von 54,8 auf 45,6 Stunden nur um 2 Prozent vermindert hat. Es werden noch drei andere ähnliche Forschungsergebnisse mitgeteilt. Das letzte, aus der jüngsten Zeit entnommene, zeigte nach einer Herabsetzung der Arbeitszeit von 49,5 Stunden auf 46,2 Stunden nach einiger Zeit eine Erhöhung des Ertrages um 22 Prozent. Es gibt jedoch wenige mechanische Arbeiten, bei denen in den letzten Tagesstunden bedeutend weniger erzeugt wird als in den ersten. Bei Muskelarbeit war in den beobachteten Fällen bei einer Verkürzung der Arbeitszeit von 58,2 auf 51,2 Stunden die Erhöhung der Stundenleistung um 20 Prozent und der Tagesleistung um 22 Prozent. In einem anderen Fall der Muskelarbeit bei Herabsetzung der Arbeitszeit von 66,3 auf 57 Stunden war eine Erhöhung der Stundenleistung um 42 Prozent, der Tagesleistung um 19 Prozent zu verzeichnen. Die Verkürzung der Arbeitszeit hatte nicht nur den früheren Ertrag, sondern darüber hinaus noch eine weitgehende Steigerung zur Folge. Die Einschaltung einer Anzahl von Arbeitspausen (5 bis 10 Minuten) kann den Ertrag der Muskelarbeit in einem Maße steigern, daß nicht nur der Arbeitszeitausfall wettgemacht, sondern darüber hinaus ein bedeutender Mehrertrag erzielt wird. Die Forschungen des englischen Untersuchungsausschusses für die Ermüdung in der Industrie, wie die Taylors, haben dies einwandfrei bewiesen. Auch hierfür gibt Sargant Florence eine Anzahl wichtiger Belege. — Bei Arbeiten, die Geschicklichkeit, Intelligenz und Aufmerksamkeit erfordern, hat die Verkürzung der Arbeitszeit infolge der Verringerung der Ermüdung eine noch viel größere Erhöhung des Ertrages zur Folge als bei den bisher behandelten Arbeitsverrichtungen. Der Raummangel verbietet uns, die hierfür angeführten sehr wichtigen Belege hier wiederzugeben.

Die Mehrzahl der Arbeiter verrichtet keine automatische Arbeit.

Es herrscht vielfach die falsche Meinung, als ob heute, im Zeitalter der Maschine, die meisten in einem Betrieb beschäftigten Arbeiter eine rein mechanische, automatische Arbeit verrichten würden. Dem ist nicht so, sondern die anderen Arten der Arbeit sind gegenwärtig vorherrschend. Sargant Florence bringt eine aufschlußreiche Tabelle für eine amerikanische Munitionsfabrik. Hier wurden beschäftigt mit Intelligenz- und Kopfarbeit 17,6 Prozent der Arbeiter, mit Geschicklichkeitsarbeit 10,2 Prozent, mit Muskelarbeit 9,7 Prozent, mit halbautomatischer Maschinenbedienung 16,4 Prozent, mit ganz automatischer Maschinenbedienung 15,9 Prozent, mit verschiedenartigen Arbeitsverrichtungen 22,2 Prozent. Die letzteren Arbeiten gehören zumeist in die Kategorie der Geschicklichkeitsarbeiten.

Die Ersparnisse der Arbeitszeitverkürzung.

Die Unternehmer reden immer von der Verschwendung, die in der Verkürzung der Arbeitszeit daraus erwächst, daß die Maschinen nicht voll ausgenützt werden und eine Anzahl anderer Unkosten die ganze Zeit weiterlaufen. Sie reden aber nicht von den Ersparnissen, die durch Arbeitszeitverkürzung erreicht werden. Ein hohes Verdienst Sargant Florences ist es, diese Ersparnisse sehr eingehend und überzeugend dargestellt und veranschaulicht zu haben. Bei verkürzter Arbeitszeit wird die Erzeugung gleichmäßiger. Die maschinelle Ausrüstung kann dem angepaßt werden, während jetzt oft zudiel Maschinen usw. — immer im Hinblick auf eine maximale Arbeitsleistung — bereitgestellt werden müssen. Oft konnte man bei verkürzter Arbeitszeit, bei der die Arbeiter mit mehr Fleiß und Pünktlichkeit arbeiten, die Zahl der für die Bedienung einer Maschine nötigen Belegschaft reduzieren. So mußten in Betrieben, die vom Zwei- zum Dreischichtensystem übergegangen sind, für die Leistung der Hochöfen statt 18 Arbeiter 21 (und nicht 27), in einem anderen statt 90 Arbeiter 102 (und nicht 135) angestellt werden. In manchen Industriezweigen hat der ununterbrochene Betrieb mit drei Schichten pro 8 Stunden riesige Vorteile gegenüber dem Zweischichtensystem mit 9 oder 10 Stunden Arbeit für die Belegschaft. Der Arbeitsertrag ist bei dem letzteren viel geringer, wie dies die Untersuchungen über die Ermüdung der Industriearbeiter klar erweisen. Aus diesem Grund hat zum Beispiel Ford Vorschläge des Sechsstundentag mit vier Schichten zu sechs Stunden und eine gleichmäßige Ausnutzung der Maschinenausrüstung befürwortet. Es gibt dann eine ganze Anzahl Unkosten, die mit der Arbeitszeit zusammenhängen und durch deren Verkürzung sinken (Heizung, Beleuchtung usw.). Andere Vorteile der Arbeitszeitverkürzung, die auch eine wirtschaftliche Bedeutung haben, sind Abnahme der Unfälle, die bekanntermeise in den letzten Stunden einer langen Arbeitszeit am häufigsten sind, die Verringerung der Unständigkeit der Arbeiter, die der Produktion in gewem Maße abträglich ist, und auch der Streiks, die oft um die Arbeitszeitverkürzung geführt werden.

Für den Achtstundentag!

Die Schlußfolgerungen Sargant Florences aus seinen wissen-

schaftlichen Forschungen sind an mehreren Stellen enthalten und alle sprechen für den Achtstundentag. An der einen Stelle heißt es: „Sämtliche direkten Angaben, welche sich auf die halbautomatische Maschinenbedienung beziehen, sind für die Herabsetzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden günstig. Noch mehr ist dies der Fall für Geschicklichkeitsarbeiten." An anderer Stelle: „Die 48-Stunden-Woche ist ohne Zweifel die beste Arbeitsdauer für einen beständigen Arbeitsvertrag. Durch Verlängerung dieser Arbeitsdauer könnte man bei einer großen Anzahl von Arbeitsverrichtungen, wo die Maschinen die Hauptrolle spielen, die Produktion vielleicht steigern. In einem bestimmten Betrieb ist es aber sehr schwer, je nach den verschiedenen Arbeitsverrichtungen, andere Arbeitszeiten einzuführen. Deshalb soll man ein einheitliches System festsetzen und im Betrieb als allgemeine Regel die Arbeitszeit annehmen, die der durchschnittlichen Art der Arbeitsverrichtung und dem durchschnittlichen Arbeiter am meisten entspricht. Wenn man die industriellen Arbeitsverrichtungen zusammenfaßt, und sämtliche wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigt, so kann man eine Arbeitswoche mit weniger als 48 Stunden mit ebenso guten Gründen befürworten, wie die Arbeitswoche mit über 48 Stunden. Will man aber — was notwendig ist — für den Betrieb eine durchschnittliche Arbeitszeit für alle oder beschäftigten Arbeiter bestimmen, so bedeutet die 48-Stunden-Woche die wirtschaftlich bestmögliche Lösung."

Die „Teno".

Dem Kapitel „Technische Nothilfe" (Teno) widmete der „Deutsche Eisenbahner", das Organ des Eisenbahner Verbandes, neulich folgende Zeilen:

„Am 30. September 1924 feierte das bürgerliche Deutschland das Fest des fünfjährigen Bestehens der Teno. Wir sehen in der Tatsache, daß die Teno besteht, einen Beweis, daß die Gewerkschaften noch nicht stark genug sind, um ekle und schmutzige Giftpflanzen mit Stumpf und Stiel ausrotten zu können.

Man kann ruhig zugeben, daß in den ersten Jahren nach Kriegsende vielfach Handlungen unternommen sind, die das Errichten einer Nothilfe rechtfertigten. Der Zweck der Errichtung sollte und mußte sein, Volksgüter vor drohender Schädigung und Vernichtung zu bewahren. Aber was hat das erstarkende Unternehmertum aus dieser Einrichtung gemacht? Nicht mehr Besitzstücke des Volkes werden geschützt, sondern die Profite des Unternehmertums gegen die Arbeiter, welche ihren Anteil am Arbeitsertrage zu vergrößern trachten!

Die in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen Arbeiter haben in Erklärungen, Kongreßbeschlüssen, Statuten usw. die Verpflichtung übernommen, im Fall von Wirtschaftskämpfen den vollen Schutz der Produktionsmittel zu übernehmen. Damit ist jede moralische Daseinsberechtigung der Teno gefallen. Sie ist und kann nur sein: eine organisierte Streikbrechergarde, deren Ziel die Niederhaltung der um bessere Lebensbedingungen kämpfenden Arbeiter ist.

Wer als Arbeitnehmer diese Einrichtung heute feiert, übt Verrat an seinen Klassengenossen. Die Unternehmer mögen es tun; sie bezahlen ja die Leute und ihnen erhält die Teno das Raubrecht am Arbeitsertrag — der anderen. Wenn aber staatliche Einrichtungen, wie der Berliner Rundfunk, das Jubiläum mitfeiern, dann ist das schon verwerflicher. Oder ist der Berliner Rundfunk die Hure, die jeder haben kann, der sie bezahlt? Man muß es bald annehmen. Brachte es doch dieser Rundfunk fertig, das Zeppelinluftschiff mit seinem Besuch über Berlin, Ende September, mit dem „Friderikus-Rex-Marsch" zu begrüßen.

Es gibt aber auch Arbeiterorganisationen, die in ihren Organen die Teno feiern. Das ist beschämend! Wir meinen nicht die Gelerlerschen Gelben, die sich aus Grundsatz selbst entmannten. Diese Leute stehen noch tiefer als die Tenotisten, so tief, daß sie der öffentlichen Kritik entrückt sein müssen, aus Gründen der Sauberkeit. Wir meinten vielmehr die sogenannte christliche Richtung, die in ihrem von Stegerwald begründeten täglich erscheinenden Organ „Der Deutsche" christliche Weltanschauungen propagieren. In diesem Blatte wurde am 30. September die Teno gefeiert! Von den Rettern in der Not, von ihrer Neutralität, von ihrer erzieherischen Wirkung spricht das Blatt. Es ist erstaunlich, welch starker Glaube die Arbeiter in den christlichen Gewerkschaften besitzt. Ihre Organe mögen ihre schärfsten Gegner feiern: sie hören es, sie müssen es betreffen und doch wollen sie nicht davon abkommen, besondere „christliche" Gewerkschaften für notwendig zu halten. Wir können nicht anders, als das Verhalten des „Deutschen" zu brandmarken. Wer seinen Gegner und solchen Gegner, wie es die Teno für jede Gewerkschaft sein muß, feiert, der verstößt gegen die Interessen der aufwärtsstrebenden Arbeiterklasse.

Aber eigentlich, wozu die Erregung. Es ist ja nichts Neues, was „Der Deutsche" durch seinen Begrüßungsartikel sagt. Wir erinnern uns an die Zeit nach dem Streik der Lok.-Führer 1922. Da ging das R.A.B.V. mit aller Energie daran, sich eine Streikbrecherkolonne in jeder Dienststelle zu schaffen. In der Versammlung vom 28. Mai 1922, Nr. 34, M. 178 werden die Bediensteten aufgefordert, „die als arbeitswillig bestimmt zur Verfügung stehen". Und dann wird gesagt, daß hierfür in Betracht kommen die Angehörigen

der christlichen Gewerkschaft,
der neuen Gewerkschaft der Reichsbahnbeamten,
des Verbandes deutschen Eisenbahnmeister usw.

Es ist also ein eines Leiden, das nur erneut wieder in Erinnerung gerufen wird. Das R.A.B.V. braucht mit seiner Bekanntgabe auch nicht durchweg recht zu haben: uns sind Mitglieder der christlichen Eisenbahnergewerkschaft bekannt, die genau wie wir scharfe Gegner des organisierten Streikbrechertums sind. „Der Deutsche" aber kann sich bei seiner Verherrlichung der Teno auf die Vergangenheit berufen.

Welche Erfahrungen wir als Eisenbahner mit der Teno gemacht haben, brauchte hier nicht besonders geschildert zu werden. Die von diesen Fachkünstlern veranlaßten Unfälle, ihre moralische Höhe, die sich in Bandendiebstählen, Einbrüchen, Saufgelagen usw. dokumentierte, sind den Eisenbahnern noch in lebhafter Erinnerung. Wir denken auch daran, daß die Gewerkschaften dem R.A.B.V. bindende Zusicherungen gegeben haben, wonach bei einem Streik die Notarbeiten von den Bediensteten geleistet werden. Richtig ist allerdings, daß der Begriff Notarbeit von beiden Teilen verschieden aufgefaßt wird, aber die Gewerkschaften sind in diesen Dingen soweit gegangen, daß jede Gefährdung der Volkswohlfahrt durch einen Eisenbahnerstreik als vermieden betrachtet werden muß. Man konnte annehmen, daß die Reichsbahnverwaltung sich nun mit den Dingen abfinden würde. Das scheint aber nicht so zu sein. Beweis: Nachstehendes Schreiben das wir unter Fortlassung des Namens des Empfängers vollständig wiedergeben:

Technische Nothilfe beim
Reichsministerium des Innern
Landesleitung Schleswig-Holstein-Mecklenburg
Landes-Unterleitung Kiel.

Tagebuch-Nr. . . . . Kiel, den 21. August 1924.

. . . . . !

Im Einvernehmen und unter Leitung der Eisenbahndirektion werden für gestaltige Ministerien der Technischen Nothilfe Unterrichtskurse für Angestellten-, Schaffner-, Stations- und Zugabfertigungspersonal, für Lokomotivführer und -heizer sobald wie möglich eingerichtet. Das ausschließliche Verfahren soll bei einem eventuellen Streik der Eisenbahner den wichtigsten Zugverkehr aufrechterhalten, und die Lebensmittel- und Kohlenzufuhr sicherstellen. Wenn also die Lebensmittelfuhrer durch die Ortsgruppen der Technischen Nothilfe unter dem Zwange der Verhältnisse streiken sollten, so ist dies ihrer eigener Seite, wenn unter keinem Zwang und können noch Rat und Gewissen mich ziehen. Auf Grund dieser Feststellungen im Eisenbahndienst können Sie wertvolle Hilfe leisten. Sie werden daher gebeten, mitteilen zu wollen, ob Sie Mitglied der Technischen Nothilfe werden und im Falle eines Streiks Ihren Dienst bei der Eisenbahn wie bisher aufrechterhalten wollen. Umgehende Mitteilung erbeten an die Geschäftsstelle der Technischen Nothilfe, Exerzierplatz Kiel, Moltkestraße 1. Fernsprechstelle: Amt Einzahl: Amtsnr. 606 Annenstraße und Lokaler Sammelstelle: Zimmer 13, Telephon 3656.

gez. Loew, Landesunterleitungsleiter.

Das Schreiben bedeutet eine Kriegserklärung an die Eisenbahnergewerkschaften, zum mindesten an den T.E.V. Was soll die Werbung der obgedachten Bediensteten bedeuten? Man will bei einem ev. Streik den vollen Betrieb aufrechterhalten. Man will den Streikbruch amtlich organisieren. Man will es den gewerkschaftlichen Bediensteten unmöglich machen, im Betrieb zu bleiben und so den Außenstehenden, Unerfahrenen Anlagen und Anfahren die verantwortungsvolle Arbeit übertragen. Die aber bin große Unfallgefahr wird bedeutend vergrößert. Die Betriebsanlagen und Betriebsmittel werden der Vernichtung oder mindestens der ernsten Beschädigung preisgegeben. Und die Arbeitsfreudigkeit der Bediensteten, das Vertrauen zur Leitung, das ohnehin nicht weit her ist, wird vollständig unterbunden."

Soweit die Ausführungen des Organs der Eisenbahner, die man doch unterstützen muß. Die Reichsbahnverwaltung wird doch wohl nicht glauben, daß gegebenenfalls die Hunderttausende von eingearbeiteten Leuten durch Stümper ersetzt werden können. Daß so etwas nicht geschieht, dafür liegt ein allgemeines Interesse der Bevölkerung vor. Diese muß verlangen, daß zu jeder Zeit die Sicherheit auf der Eisenbahn garantiert wird. Die Eisenbahnergewerkschaft hat jedenfalls jederzeit den Weg der Verständigung nicht abgelehnt. Mit der überflüssigen und nur aufreizenden Einrichtung der „Teno" sollte endlich jede Verbindung abgebrochen werden.

Auf dem Wege zur Anerkennung eines Streikrechts.

Von Dr. Potthoff, München.

Wenn auch das neue Arbeitsrecht sich auf dem Kollektivprinzip aufbaut, die Regelung der Arbeitsbedingungen von den Parteien des einzelnen Arbeitsvertrages auf die Tarifkontrahenten überträgt, den Tarifvertrag zwingende Kraft beilegt, in ihrem Rahmen den Arbeitsordnungen und sonstigen Betriebsvereinbarungen hinreichende Raumverteilung verleiht und damit den Gewerkschaften starke Macht über die Arbeitsbedingungen der Mitglieder gibt so hat diese Neuregelung doch noch Halt gemacht an dem Punkte, an dem die Wirtschaftsfriedens-Idee Kollektivprinzip zu allerletzt in Ruinen dung erreicht hat: beim organisierten Arbeitskampfe. § 152 der Gewerbeordnung von 1869 und darin abgeleitet der Vereinsgesetz von 1908 haben die Verbote und Strafandrohungen für koalitionsmäßiges in Verbindungen angeordnet. Vereinigungen sowohl, wie Verabredungen von Arbeitnehmern wie von Arbeitgebern zu gemeinsamer Beeinflussung der Arbeit bedingungen sind erlaubt, sind weder strafbar, noch verboten sie gegen die guten Sitten. Es ist ausdrücklich gesagt, daß Streik und Aussperrung als solche nicht verboten sind. Das heißt generell, rechtliches Handeln gekennzeichnet von den Pflichten des Arbeitsvertrages. Frei das Streikrecht ist die Koalition und ihr gemeinschaftliches Handeln nicht vorhanden. Die Arbeitsniederlegung einer Belegschaft stellt sich dem Einzelnen nur dar als tausend gleichzeitige vertragliche Arbeitsniederlegungen, von denen jeder nach den Bedingungen des einzelnen Arbeitsvertrages berechtigt wird.

Ein Streikrecht im eigentlichen Sinne gibt es also nicht; nur ein Streikbefugnis, von der jeder einzelne vertragsbrüchige Gebrauch machen kann, ohne seine persönlichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis zu verletzen. Trotzdem ist dieses Recht zur Arbeitsniederlegung, so wie es ist, als ein Kampfmittel geordnet, das Recht sich kennen daher mit seiner Hilfe in den Kampf treten, die durch Tarifvertrag Arbeitsordnung oder Einzelvertrag jede Kündigungsfrist ausschließen haben. Aus diesen können nur treffen, in den sie mit Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Frist ihren Dienst verlassen. Diese Bindung an lange Fristen nimmt dem Streik seine Wirkung. Streikbrecher auf alle durch lange Dienstzeit erworbenen Rechte macht das Wagnis sehr groß. Tatsächlich ist der Fond der Kampfgenossen ja auch gar nicht vorhanden, sondern Verdienst das bestehenden Arbeitsverhältnisses. Man will gar nicht kündigen, sondern durch vorübergehende Verweigerung der Arbeitsleistung den Arbeitgeber zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen nötigen. Die Verweigerung der Arbeit aber ist Verletzung der vertraglichen Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis, sie ist regelmäßig dem Arbeitgeber das Recht zu fristloser Entlassung, dem Streik Grund zum Schadenersatzanspruch wegen die Besitzung.

Die Rechtslage ist also die: alle Arbeitnehmer haben die Streikbefugnis; sie können aber keinen Gebrauch davon machen, ohne den Arbeitsvertrag zu einem Teil oder ganz zu brechen, was sie nicht dürfen, und damit dem Vertragsgegner einen Rechtsanspruch auf Entschädigung zu geben. Dieser widersinnige Rechtszustand hat dazu geführt, daß die Arbeitskämpfe meist neben dem Rechte ausgefochten werden, daß die Parteien sich herstellt mehr in die Rechtslage kümmern, daß der Friedensvertrag vom Machtverhältnisse und nicht vom Rechtsverhältnis bestimmt wird.

Das muß natürlich als unbefriedigend empfunden werden. Neuerdings versucht die Rechtsprechung, auf dem Wege der Auslegung des geltenden Rechtes zu seiner Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse zu kommen, also dem Kollektivbandeln der Gewerkschaft Einfluß auf die Vertragsfähigkeit der einzelnen Mitglieder einzuräumen. Zwei Wege bieten sich; beide sind beschritten worden:

Fußbekleidungen in gesundheitstechnischem Lichte.

Ein berühmter Arzt hat einmal geäußert: Es ist nichts schwerer, als den Menschen überzeugend klarzumachen, daß in der Eitelkeit die großen Schäden für die Gesundheit und für das Wohlbefinden liegen. Der Hauptgrund in Fällen von Unbehagen ist in der Übertriebenen Eitelkeit, zumal bei Damen, zu suchen. Wenn wir den Satz für Fußbekleidungen in Anwendung bringen und unterstreichen, so können wir sagen, daß auch in diesem Punkte noch viel gesündigt wird, und wollen wir den Schaden einmal näher beleuchten.

Die Ideen der Guttempler bezüglich einer nach allen Richtungen hin idealen Fußbekleidung sind nicht immer an bloe von der Hand zu weisen, denn es liegt viel Wahrheit darin, wenn sie sagen, daß der Mensch zwei Drittel seines ganzen Lebens in Schuhen oder Stiefeln steckt. Wenn man von diesem Standpunkt ausgeht, so wird man Wert darauf legen, nur orthopädische Schuhe und entsprechende normale Schuhe zu tragen.

Die Grundgedanken für den Aufbau eines gesundheitlich idealen Stiefels sind Luft- und Lichtdurchlässigkeit und die Möglichkeit des ungehinderten Abzuges der Ausdünstungsstoffe des Fußes. Der Reformstiefel wird dem anatomischen Bau des Fußes genau angepaßt und läßt speziell der großen und kleinen Zehe nach jeder Richtung hin vollen Spielraum.

Es sind hier Vorteile, die ein solcher Stiefel aufzuweisen hat. Bei dieser Fußbekleidung ist erstens eine abgerundete Fersenpartie, zweitens eine etwas tiefer gelegte Fersenpartie, drittens eine feste Seitenfassung und viertens eine eingeformte Fußgewölbestütze, die weder zur Seite noch einwärts drücken kann, zu bemerken. Letztere Fußgewölbestütze wird denn auch von vielen Fabriken unter allerlei Namen: „Sulpinator", „Pneumette" angeboten und verkauft.

In die Kategorie der idealen Fußbekleidung fällt auch der Flechtstiefel, der ja immer mehr Anhänger findet. Bei diesem Stiefel öffnen sich die eingeflochtenen Riemen bei jedem Tritt, die Maschen lassen dadurch die erwärmte Luft heraus und saugen automatisch frische Luft ein. Hierdurch wird verhindert, daß beim Entledigen der Stiefel nach scharfem Gang der feuchtigkeitsniederschlag am Fuße erkältend wirkt und den dadurch entstehenden Krankheitserscheinungen wird somit vorgebeugt.

Wenn wir auch zugeben müssen, daß diese Fußbekleidung ideal zu nennen ist, so ist doch nicht jeder Mensch angesichts seines Berufsmeines in der Lage, auch wenn er wollte, derartige Stiefel oder Schuhe zu tragen.

Man tut daher stets gut, wenn man zu Hause anlangt, sich von den Stiefeln zu befreien und in ganz bequeme Pantoffeln zu schlüpfen.

Die Eitelkeit, einen möglichst kleinen und schmalen Fuß zu zeigen, hat die schönsten Blüten von Verkrüppelung der Zehen gezeitigt und diese Menschen haben oft unter dieser Jugendsünde später zu leiden.

Bei dem modernen Reformstiefel für Damen kann keine Rede von hohen Louis XV. Absätzen sein, auch ist die Weite der Reformstiefel nicht anormal, wie bei den heutigen modernen Stiefeln. Der Normalstiefel aus feinem Chevreyleder ist ein häßliches Fußbekleidungsstück, daher sollte er von den Damen nicht zu verächtlich betrachtet werden. Ein hoher geschweifter Louis XV. Absatz ist eigentlich immer schief, die Trägerin desselben balanziert auf einer Fläche nicht größer wie ein 50 ₰ Stück und ist ihr Fuß gelenk schwächlich, so marschiert sich ihr Stiefel zuliebe. Wir nehmen so gerne etwas nach, doch dem englischen Schuh mit dem bequemen Absatz für Damen und Herren stehen wir skeptisch gegenüber.

Die Herrenmode bevorzugt zurzeit den ganz breiten und niedrigen Absatz, der gewiß dem Tritt Ruhe und Sicherheit gibt. Doch auch hier wird der Mode zuliebe der Fuß in ein langes, oft sehr schmales, spitz endendes Etui eingebettet.

Es ist gewiß nicht notwendig, daß man, wie es übereifrige Guttempler tun, jahrein und jahraus barfuß oder in Sandalen sein Leben treibt, aber die Ausmündung bei der Fußbekleidung, die gesundheitsschädlich wirken, sollten wir doch bleiben lassen. Jedenfalls muß ein Schuh, der noch vorn zu sehr in das Spitze übergeht, die entsprechende Länge besitzen, um nicht dem Fuße schwere Schädigungen zuzufügen.

W. Berger.

Chronologische Uebersicht der Baustile.

Unter der Bezeichnung „Stil" verstehen wir im allgemeinen den ästhetischen Charakter eines Kunstwerkes. In jeder Zeitepoche haben die Menschen entsprechend dem Kulturstand ihrem Kunst- und Schönheitsempfinden besonderen Ausdruck gegeben, d. h. ihren eigenen Stil geschaffen. Wenn wir gründlich in das tiefere Wesen der Stile einzudringen versuchen, eröffnet sich oft bemerkenswerte Charakterzüge des Kulturstandes der verschiedenen Völkerschaften. Bei jedem Stil ist eine Entstehungsepoche, eine Blütezeit und der Uebergang in neue Stilarten zu verzeichnen. Die hauptsächlichsten Baustile vom frühesten Altertum bis auf die Gegenwart verzeichnen folgende chronologische Reihenfolge:

Aegypten: Pyramiden 4000—3000 v. Chr. Blütezeit 1400 bis 1250 v. Chr. Theben, Memphis, Abydos. Verfall 670 v. Chr.

Babylonien: Blüte bis zirka 1000 v. Chr. Babylon.

Assyrien: Blüte bis zirka 670 v. Chr. Ninive, Khorsabad.

Persien: Blüte bis zirka 330 v. Chr. Persepolis.

Palästina und Phönizien: Um zirka 1000—800 v. Chr. Unselbständige Entlehnungen von den Vorgenannten.

Pelasger: Blüte um 1500 v. Chr. Mykenä.

Griechenland: Dorisch: zirka 1000 v. Chr. Athen, Pästum, Selinunt. Jonisch: zirka 600 v. Chr. Athen usw. Korinthisch: zirka 450 v. Chr. Athen, Agrigent usw.

Etrurien: zirka 700 v. Chr. Tarquinium, Volsinii, Perugia.

Rom: zirka 300 v. Chr. Einfluß etruskischer Bauten: zirka 150 v. Chr. Einfluß griechischer Bauten. Erste Glanzperiode, unter Kaiser Augustus; zweite bis Hadrian; bestand, von Hadrian bis zum Untergang der Antike.

Altchristlich: Basilika, 4. Jahrhundert.

Byzantinisch: 5. und 6. Jahrhundert. Ravenna, Konstantinopel.

Germanisch: 5. und 6. Jahrhundert. Ravenna, Turin, Trier.

Mohammedanisch: 7. Jahrhundert. Kairo.

Maurisch-sarazenisch: 8.—14. Jahrhundert. Kordowa, Palermo, Sevilla, Granada.

Normannisch: 9.—11. Jahrhundert. Rouen, England, Schottland, Skandinavien.

Romanisch: 11.—13 Jahrh. Italien, Deutschland, England.

Gotisch: 13.—16. Jahrhundert. Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, England, Skandinavien.

Renaissance: Italien, Frührenaissance 1420—1500.
Hochrenaissance 1500—1580.
Frankreich, 1530—1650.
Deutschland, 1525—1690.
England, 17. und 18. Jahrhundert.
Spanien, 1560 bis 18. Jahrhundert.

Barock: Italien, 1580—1800.
Frankreich, 1650—1710.
Deutschland, 1680—1720.

Rokoko: Frankreich, 1720—1760.
Deutschland, 1720—1770.

Zopfstil: Frankreich, 1760—1804.
Deutschland, 1770—1806.

Empire: Frankreich, 1804—1815.
Deutschland, 1806—1820.

Biedermeierstil: Deutschland, 1820—1850, in der bürgerlichen Baukunst.

Maximilians (Kompromiß-) stil: (München) 1850—1865.

Jugendstil: 1890—1904.

Sezessionsstil: Gegenwart.

Alt-Indischer Stil: zirka 250 v. Chr. bis 12. Jahrhundert n. Chr. Sanchi, Ellora, Dschaganat, Ceylon.

Neu-Indischer Stil: 13.—18. Jahrhundert. Blütezeit 16. bis 17. Jahrhundert. Delhi, Agra usw.

Mexikanischer Stil: zirka 600 v. Chr. bis 16. Jahrhundert n. Chr.

Buddhistischer Stil in China und Japan: 6. Jahrhundert v. Chr. bis zur Gegenwart.

Der Sezessionsstil der Gegenwart im Bauwesen, in der Innenarchitektur und im dekorativen Schmuck der Wohnungen sehr vom reinen Zweckmäßigkeitsprinzip als dem maßgebenden Schönheitsideal aus. Nicht selten, daß bei dieser Kunstrichtung oft direkte Anlehnungen an die primitiven Kunstäußerungen aus ältester Zeit wieder auftreten.

Dem Vertragsbruch beim Streik geht man aus dem Wege, wenn man die Kampfparole der Gewerkschaft als wichtigen Grund anerkennt, der zu fristloser Beendigung des Arbeitsverhältnisses (gemäß § 626 B. G. B.) berechtigt. Das hat besondere Bedeutung für die **Angestellten**, die fast ausschließlich mit Kündigungsfristen von mindestens einem Monat angestellt sind.

Die Lösung aus wichtigem Grunde ist ein praktisch bedeutsamer Ausweg, wenn sie auch mit den formalen Absichten der Kämpfenden nicht übereinstimmt. Sachgemäßer und einfacher ist der andere Weg, daß dem Angestellten das Recht zugebilligt wird, auf Anordnung der Gewerkschaft seine Arbeitsleistung vorübergehend zu verweigern, ohne den Arbeitsvertrag zu lösen. Diesen Weg hat das Landgericht Frankfurt a. M. beschritten in einem erst jetzt veröffentlichten Urteil vom 20. Juli 1923 (Akt. Z. 2 S. 391 2), in dem es dem Unternehmer das Recht abspricht, einen Handlungsgehilfen wegen Teilnahme an einem Streik auf Grund des § 72 H.-G.-B. fristlos zu entlassen. Es heißt in der Begründung: „Allerdings stellt nach § 72 H.-G.-B. beharrliche Dienstverweigerung einen wichtigen Kündigungsgrund dar. Eine Dienstverweigerung kann aber nicht einem Angestellten verübelt werden, wenn diese in Erfüllung höherer Pflichten ihren Grund hat. Wenn der Kläger in Gemeinschaft mit den anderen Angestellten sich dem Streikbeschluß seiner Organisation gefügt hat, so hat er damit lediglich ein anerkanntes Mittel im Wirtschaftskampfe durch seine Teilnahme unterstützt."

Dieses Urteil wird ganz sicher allgemeinem, scharfem Widerspruch unter den Juristen begegnen, der sich nicht dadurch abschwächt, daß man sich mit dem Gedanken vertraut macht, den gleichen Grundsatz nun auch bei der **Aussperrung** durch Unternehmer gelten zu lassen. Denn es wird hier tatsächlich eine neue Theorie aufgestellt, welche die bisher allgemein anerkannte Anschauung über den Haufen wirft. Das ändert aber nichts an der Bedeutung des Urteils als einem ersten Schritt auf dem Wege, der allein uns aus dem gegenwärtigen Zustande des üblichen, ja man kann fast sagen, des notwendigen Vertragsbruches bei Arbeitskämpfen herausführt. Allerdings bedarf der in dem Urteil ausgesprochene Grundsatz einer bedeutsamen Einschränkung dahin, daß nicht jede Kampfhandlung einer Gesamtheit den einzelnen Angestellten von seinen Vertragspflichten entbinden kann, sondern nur ein vom Rechte als ordnungsmäßig anerkannter Beschluß der zuständigen Gewerkschaft. Also der sogenannte wilde Streik, noch der frivole, der vom Zaun gebrochene, darf diese Rechtswirkung haben. Sondern Voraussetzung müßte sein, daß alle Mittel friedlicher Regelung auf dem vom Rechte gewiesenen Wege erschöpft sind. Also etwa: wenn die Gewerkschaft nach Scheitern der Verhandlungen den Schlichtungsausschuß angerufen und einen ihr günstigen Schiedsspruch erzielt hat, wenn dieser von der Gegenpartei abgelehnt wird und nun entweder die Verbindlicherklärung nicht erfolgt oder die Staatsmacht außerstande ist, den für verbindlich erklärten Schiedsspruch tatsächlich durchzuführen. Dann und nur dann müßte die Gewerkschaft zu „ordnungsmäßigem", ja „gerechtem" Kampfe aufrufen dürfen und nur ein solcher Aufruf könnte die Wirkung haben, daß der Angestellte die Arbeit, zu der ihn sein Vertrag verpflichtet, verweigern dürfte, ohne daß er als vertragsbrüchig gelte und vom Unternehmer fristlos entlassen werden könnte.

Auch gegen diese Lösung, die ich seit einer Reihe von Jahren vertrete, werden sicher von den verschiedensten Seiten ernste Bedenken erhoben werden. Das Problem ist schwierig. Aber aus dem jetzigen Zustande müssen wir doch herauszukommen suchen. Und da ist der dem Arbeitsrechte und der Verfassung entsprechende Weg der, daß die Gewerkschaft Macht über die Vertragspflichten der Mitglieder bekommt, damit aber auch die ganze **Verantwortung** für die Kampfhandlung übernimmt.

Vom Koalitionsrecht.

§ 152 der Gewerbeordnung: Können Arbeitgebervereinigungen im Klagewege gegen ihre Mitglieder vorgehen?

Diese Frage wird in Nummer 24 der „Blätter für Arbeitsrecht" der Beilage zur „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" untersucht und folgendermaßen beantwortet: „Da § 152 der Reichsgewerbeordnung vom Jahre 1869 durch Artikel 159 in Verbindung mit Artikel 178 2 der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 aufgehoben ist, so können die Verbände der gewerblichen Arbeitgeber, die die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, insbesondere die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zum Zwecke haben, jetzt im Klagewege gegen ihre gegen die Satzungen usw. verstoßenden Mitglieder vorgehen, ohne daß sich die Mitglieder auf den ihnen bis 1919 zustehenden Schutz des § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung berufen könnten."

Dem Ergebnis dieser Ueberlegungen ist unseres Erachtens durchaus zuzustimmen. Aus diesem Standpunkt ergeben sich jedoch noch zwei weitere Folgerungen:

1. Wie den Arbeitgeberverbänden stehen natürlich auch den Gewerkschaften gegenüber ihren Mitgliedern die gleichen Rechte zu.

2. Man sollte von den Arbeitgeberverbänden erwarten — wenn sie gegen ihre Mitglieder auf dem Klagewege vorgehen können —, daß sie auch davon Gebrauch machen und, wenn Mitglieder die Abmachungen, die mit den Gewerkschaften getroffen sind, nicht einhalten, diese auf dem Klagewege zwingen, ein vertragsgemäßes Verhalten einzunehmen. Von dieser Pflicht werden die Arbeitgeberverbände allerdings schwerlich Gebrauch machen.

Gewerkschaftliche Beitragsrückstände gerichtlich einklagbar.

Die Frage, ob restierende Beiträge von den betreffenden gewerkschaftlichen Organisationen mit Erfolg eingeklagt werden können, ist öfters von den Gerichten verneint worden. Die §§ 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung und 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches ständen entgegen. Mit dieser Auffassung hat nunmehr das Landgericht Berlin II (Akt.-Z. 28/40, O 423 23) gebrochen. Die Einklagbarkeit wurde bejaht mit einer interessanten Begründung, aus der wir hervorheben:

„Die Kammer ist der Ansicht, daß die alte Bestimmung des **§ 152 Abs. 2 GO. durch Artikel 159 der Reichsverfassung aufgehoben** worden ist. Der schon aus der Gewerbeordnung von 1869 unverändert übernommene § 152 sollte die persönliche Freiheit der einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber schützen. Er war zu einer Zeit Gesetz geworden, in der die Vereinigungen der Arbeitnehmer im Wirtschaftsleben bei weitem nicht die Bedeutung hatten, die sie in den letzten Jahren vor dem Kriege und insbesondere nach dem Kriege erlangt haben, und in der demgemäß die Rechte der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberorganisationen von der Rechtsordnung dem Rechte des Einzelindividuums nachgesetzt wurden. Entsprechend der jetzigen **wesentlichen Bedeutung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen** für den Wirtschaftsfrieden ist ihnen in Artikel 159 der Reichsverfassung „die **Vereinigungsfreiheit** zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen" **gewährleistet**, und es sind „alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, rechtswidrig".

Hiermit ist nicht so sehr der einzelne, als vielmehr **die Berufsorganisation als solche geschützt**. Mit diesem in der Reichsverfassung den Berufsverbänden gewährten Rechtsschutz ist es nach Ansicht der Kammer aber nicht vereinbar, wenn die Berufsverbände der gewerblichen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber ihren Mitgliedern ohne den Rechtsschutz gegenüberstehen, welchen die Verbände aller nicht gewerblich Tätigen genießen und welcher für die Wirksamkeit dieser Verbände, die insbesondere in ihrer Geschlossenheit liegt, nämlich ihren Mitgliedern über Austritt, Kündigung, Beiträge [illegible] und bindende Vereinbarungen zu treffen, wie sie allgemein auf dem Gebiete des Vertragsrechts zulässig sind, so sind sie in Wirklichkeit zu den ihnen im Wirtschaftsleben zukommenden Aufgaben **unfähig gemacht**. Nicht die Verbände sind dann geschützt, sondern der einzelne. Das widerspricht aber dem Sinn und Zweck des Art. 159 der Reichsverfassung und führt daher notwendig zu der Auffassung, daß § 152 Abs. 2 GO. **nicht mehr rechtsverbindlich** ist. Er steht also der Geltendmachung des Klageanspruchs nicht entgegen.

Dasselbe gilt im vorliegenden Falle aber auch für § 39 BGB. Die Kammer steht hier wohl auf dem Standpunkt, daß der Austritt nur mit den in Absatz 2 dieses Paragraphen erwähnten Maßnahmen eingeschränkt werden darf, und daß jede andere Beschränkung, die geeignet ist, den freien Willen des Vereinsmitgliedes mitzubestimmen, unwirksam ist. Aber die Fortdauer der nach dem Vertrage der Klägerin zu zahlenden Mitgliedsbeiträge kann als eine solche maßgebliche Bestimmung bei einem höheren Bankbeamten keinesfalls erachtet werden. Es handelt sich auch nach den beschlossenen Erhöhungen um so geringe Beträge, daß die Fortdauer der Beitragszahlung auf ein weiteres Halbjahr nicht geeignet erscheint, einen höheren Bankbeamten bei der Entschließung über seinen Austritt aus dem Verein zu beeinflussen, zumal er **bei seinem Beitritt diese Verpflichtung gekannt hat**.

Dagegen steht das Landgericht auf dem Standpunkt, daß Beschlüsse, die von der Organisation nach dem Austritt des betreffenden Mitgliedes gefaßt worden sind, für dieses nicht bindend sind."

Gewerkschaftliche Notwehr.

Im Mai v. J. hat vor dem Reichsgericht ein Prozeß seinen Abschluß gefunden, der für das Gewerkschaftsrecht von wesentlicher Bedeutung ist.

Dem Prozeß lagen kurz folgende Vorgänge zugrunde: Ein Teil der in der Bäckerei des Konsumvereins „Vorwärts" für Dresden und Umgegend beschäftigten, bis dahin im Bäckerverband organisierten Bäckergesellen schloß sich der syndikalistischen Union an. Vom Verbandsvorstand der Bäcker wurde gegen diese Arbeiter der Ausschluß verfügt.

Nach dem die Lohnfrage regelnden vorliegenden Vertragsabschluß durften aber **nur Mitglieder** der vertragschließenden Gewerkschaften beschäftigt werden. Es wurde die Entlassung der sechs jahrzehntelang? Arbeiter verlangt, und schließlich wurde, auch nachdem sich die übrigen 22 Verbandsmitglieder geweigert hatten, mit den sechs weiterzuarbeiten, deren Entlassung ausgesprochen.

Die sechs Unionisten verließen nach Ablauf der Kündigungsfrist den Betrieb. Wegen Fristversäumnis wurde einer von ihnen beim Schlichtungsausschuß eingereichten Beschwerde nicht stattgegeben.

Nun versuchten es die Entlassenen mit einer Zivilklage auf Schadenersatz beim Landgericht Dresden gegen den Konsumverein „Vorwärts", den Zentralverband der Bäcker und gegen 22 Arbeiter des Konsumvereins. Das Landgericht wies die Klage gegen den Konsumverein „Vorwärts" ab, stellte sich jedoch gegenüber dem Zentralverband der Bäcker und den 22 Einzelmitgliedern auf den Standpunkt der Kläger mit Ausnahme von einem, der es in der Bekämpfung der freien Gewerkschaften auch nach Ansicht des Landgerichts zu toll getrieben hatte, und **billigte** den fünf übrigen Klägern **Schadenersatz** zu.

Auf die eingelegte Berufung entschied das **Oberlandesgericht**, daß das Urteil der Vorinstanz dahin abzuändern sei, daß auch die Klage der fünf übrigen Kläger gegen den Zentralverband und die Einzelbeklagten **abgewiesen** werde.

Gegen dieses Urteil hatten die Kläger wieder Berufung eingelegt, die aber vom **Reichsgericht** im Mai dieses Jahres **verworfen** wurde. In der Begründung des Urteils ist vom Reichsgericht anerkannt worden, daß der Selbsterhaltungstrieb der beklagten 22 Bäcker sie veranlassen mußte, die Entlassung der Unionisten zu verlangen, weil diese es auf die Zertrümmerung der Gewerkschaften abgesehen und daß die Beklagten zu befürchten hätten, daß die Gewerkschafter auf das Pflaster fliegen würden, sobald die Unionisten die Mehrheit im Betriebe erlangt hätten ...

Das Reichsgericht stellte sich also auf den Standpunkt, daß der Wortlaut des Kollektivvertrages bindend ist, infolgedessen erachtete er auch eine Schadenshaftung durch die Gewerkschaft oder die Belegschaft für ausgeschlossen. Damit ist auch über die traurigen Machenschaften der Spaltpilze das Urteil gesprochen.

Sozialgesetzgebung des Auslandes.

Belastung durch die Sozialversicherung in Großbritannien.

In einem Artikel in Nr. 50 der „Metallarbeiter-Zeitung" wird den Gegnern der Sozialpolitik entgegengetreten, die behaupten, Deutschland gebe mehr für solche Zwecke aus als jedes andre Land. Es wird nachgewiesen, daß diese Behauptung von Unternehmerseite völlig unhaltbar ist. Es gibt zwar noch Länder, die für die Sozialversicherung und Arbeiterschutz nicht sehr viel aufwenden, andre Länder weisen dafür eine recht bedeutende sozialpolitische Belastung auf, wie z. B. Oesterreich, die Tschechoslowakei und Großbritannien.

Der erwähnte Artikel weist sodann rechnerisch nach, welche Summe Großbritannien im einzelnen für **Kranken-** und **Invaliden**versicherung, für **Arbeitslosen**versicherung, für **Kleinsiedlungs-** und **Heim**unterstützungszwecke und für Unfallunterstützung aufgewendet hat und kommt zusammenfassend zu folgenden Feststellungen:

Die Angaben beziehen sich nicht alle auf genau den gleichen Zeitraum, aber sie lassen doch beurteilen, wie hoch sich die Gesamtaufwendungen in Großbritannien auf den Gebieten der Kranken-, Invaliden-, Alters-, Unfall- und Arbeitslosenfürsorge in **einem Zeitabschnitt von 12 Monaten** belaufen. Fassen wir zusammen: Es betrugen die Ausgaben in englischen Pfund für

Arbeitslosenunterstützung (im 12monatlichen Durchschnitt)	32,200,000
Kranken- und Invalidenunterstützung	28,600,000
Altersrenten	23,200,000
Unfallentschädigung	6,500,000
Zusammen	90,500,000

Diese sozialen Lasten verursachen also in Großbritannien eine Jahresausgabe von 90½ Millionen Pfund oder ungefähr 1764 Millionen Mark.

In **Deutschland** beträgt die Gesamtlast der Sozialversicherung nach den kürzlichen Angaben im „Reichsarbeitsblatt" 1510 Millionen Reichsmark im Jahr. Dabei ist in Betracht zu ziehen, daß Großbritannien (ohne den Freistaat Irland) nur etwa 42 Millionen Einwohner hat, gegen rund 60 Millionen Einwohner des Deutschen Reiches.

Ein sozialpolitischer Vorstoß der dänischen Arbeiterregierung.

(I.G.B.) Am 3. Dezember legte der Sozialminister Borbjerg dem dänischen Folketing (2. Kammer) sechs neue Sozialgesetze vor und beantragte gleichzeitig die Ratifikation von zehn der vom Internationalen Arbeitsamt in Genf angenommenen Konventionen, darunter auch die Konvention über den **Achtstundentag**. Mit Ausnahme der Landarbeiter und Seeleute haben alle Arbeiter Dänemarks den Achtstundentag erkämpft und in den geltenden Tarifverträgen verankert. Trotzdem widersetzen sich die Arbeitgeber der gesetzlichen Festlegung. Unter den sechs eingereichten neuen Sozialgesetzen ist der Entwurf betreffend die Einführung von Betriebsräten sicherlich der wichtigste. Es wird darin bestimmt, daß in allen Betrieben der Industrie, des Handwerks, Handels, der Land-, Wald- und Gartenwirtschaft, die mindestens zehn erwerbstätige Personen über 18 Jahre beschäftigen, ein **Betriebsrat** gebildet werden soll, der gemäß den Bestimmungen des Gesetzes an der Leitung des Betriebes teilzunehmen hat. In Betrieben obengenannter Art, die von fünf bis neun Personen beschäftigen, soll ein Betriebsvertrauensmann mit den entsprechenden Befugnissen gewählt werden.

Der Betriebsrat soll die Aufgabe haben, in Verbindung mit der betreffenden Gewerkschaft die Interessen der beschäftigten Arbeiter wahrzunehmen sowie zur Entwicklung des Betriebes und zur Aufrechterhaltung eines guten Verhältnisses zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber beizutragen. Ferner soll er bei der Behandlung von Fragen betreffend die Arbeitszeit, die Einteilung der Urlaube, Festsetzung der Arbeitsordnungen, Einführung neuer Arbeitsmethoden und Schichtarbeit, ferner bei Entlassungen einer im Verhältnis zu den Beschäftigten beträchtlichen Zahl von Arbeitern sowie bei Entlassungen von Arbeitern, die ununterbrochen zwei Jahre im gleichen Betrieb tätig waren, konsultiert werden. Dem Betriebsrat steht ferner das Recht zu, sich über die Aufstellung der Bilanzen zu äußern und Einsicht in die Buchführung zu nehmen. Entlassungen von Mitgliedern des Betriebsrates können bei nachweisbarem Arbeitsmangel oder grober Pflichtverletzung erfolgen. Bei Uebertretung dieser Bestimmungen kann der Arbeitgeber zu Geldstrafen verurteilt werden. Auf Wunsch des Betriebsrates kann der Arbeitgeber zur Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsrates verpflichtet werden. Die durch die Tätigkeit des Betriebsrates entstehenden Kosten sind in gleicher Höhe von den Arbeitern und den Arbeitgebern zu tragen.

Bei der Vorlegung des Gesetzentwurfes befürwortete der Minister dessen Annahme mit der Begründung, daß dadurch die blinden Kämpfe zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eingeschränkt werden würden. Es sei kein revolutionärer Vorschlag, sondern eine **revolutionäre Reform**, die eine harmonische Entwicklung der dänischen Industrie und des Erwerbslebens sichern würde.

Ein bulgarisches Regierungsprogramm über den Arbeiterschutz.

Die aus den letzten Sobranjewahlen hervorgegangene bulgarische Regierung brachte ein Regierungsprogramm über den Arbeiterschutz, das unter anderem folgendes besagt:

1. „Die Regierung hat mit aller Schärfe die Gesetze über den Arbeiterschutz durchgeführt und wird sie auch ferner durchführen.
2. Sie steht offen und entschlossen ein für den **Achtstundentag** in der Industrie.
3. Sie hat das **Koalitionsrecht** der Arbeiter, der Privat- und Staatsangestellten anerkannt.
4. Sie hat das Gesetz über die **obligatorische Sozialversicherung** bei Unfällen, Krankheit, Mutterschaft, Invalidität und Alter durchgeführt.
5. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgelegt.
6. Sie hat den Grundsatz der progressiven Beteiligung der Arbeiter am Reingewinn vertreten und versucht ihn in den Staatsbetrieben durchzuführen.
7. Sie bereitet einen Gesetzentwurf vor über Schlichtungs- und Schiedsgerichte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern."

Neuerdings hört man aus Bulgarien aber, daß die Regierung gegen die wirtschaftlichen Arbeiterorganisationen die schärfste Unterdrückungspraxis ausübt.

Die französische Sozialversicherung.

Der französische Senat soll sich demnächst mit dem Entwurf für die Sozialversicherung, der von der Kammer bereits angenommen wurde, beschäftigen. Man erwartet seine Annahme ohne wesentliche Aenderungen. Das Gesetz wird ein modernes System der Sozialversicherung ins Leben rufen, das sich auf **Krankheit, Invalidität und Altersversicherung** erstreckt. Das Prinzip der Versicherungspflicht wird festgelegt. Die Leistungen der Versicherung sind auf allen Gebieten sehr beträchtlich, insbesondere muß das Ausmaß der Wochenhilfe hervorgehoben werden. Die bei **Schwangerschaft** gewährten verschiedenen Unterstützungen gehen über die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz weit hinaus. Die Altersrente wird vom vollendeten 60. Jahre an gewährt, unter Umständen auch früher, und beträgt 300 bis 3000 Franken im Jahr, je nach der Lohnklasse. Die Beiträge werden nach Grundsätzen der Privatversicherung festgesetzt. In bezug auf die Krankenbehandlung besteht freie Arztwahl; die Krankenkassen schließen Kollektivverträge mit der Berufsorganisation der Aerzte ab, die auch die ihr ausgezahlten Pauschalbeträge unter ihren Mitgliedern verteilt. Es sind Ansätze zu einer Kollektivhaftung der ärztlichen Organisation vorhanden. Organisatorisch ist nur die Invaliditätsversicherung **einheitlich für das ganze Land**, während für Kranken- und Altersversicherung neben den Bezirksversicherungsanstalten, die ursprünglich die alleinigen Träger der Sozialversicherung hätten sein sollen, auch die Bruderkassen, Betriebs- und Berufsverbandskassen in Frage kommen. Trotzdem ist auch bei diesen Arten der Versicherung für gemeinsame Zuteilungsorgane und Lokalstellen gesorgt, die die Vereinheitlichung der Ein- und Auszahlungen ermöglichen. Allerdings ist die Inanspruchnahme dieser gemeinsamen Organe nicht verpflichtend.

Die Sozialgesetzgebung in Indien.

Die indische Regierung unterbreitete kürzlich dem Parlament zwei wichtige Gesetzentwürfe betr. die Stellung der **Gewerkschaften** und die **Schlichtung von Konflikten**. Der erstere Entwurf sieht die freiwillige Registrierung der Gewerkschaften vor. Eine solche Einschreibung kann für die Arbeiter von großem Nutzen sein, da dadurch die Organisationen und ihre Mitglieder vor gerichtlichen Verfolgungen bei der Durchführung von Streiks mehr oder weniger geschützt werden. Die Vorlage geht allerdings darin nicht so weit, wie das entsprechende Gesetz in Großbritannien. Aus dem Text geht auch nicht klar hervor, **ob das Gesetz die Verwendung gewerkschaftlicher Gelder für die Organisierung von Kongressen, Wahlpropaganda usw. erlaubt**. Der zweite Gesetzentwurf betrifft die Errichtung von Instanzen zur Prüfung und Schlichtung von Konflikten, erklärt jedoch Streiks in den öffentlichen Betrieben als ungesetzlich.

Von Seiten von Arbeiterführern wurden zwei Gesetze betr. die **Mutterschaftsvergütungen** und die wöchentliche Entlohnung eingereicht. Mütter sollen während sechs Wochen nach der Niederkunft Unterstützungen erhalten. Die zweite Vorlage soll die Unternehmer zwingen, die Löhne jede Woche auszuzahlen, so daß die Arbeiter nicht länger auf Gnade und Ungnade den Mühlenbesitzern und Wucherern ausgeliefert sind.

Aus der Weltwirtschaft.

Die Regelung der internationalen Schulden.

Neben der Reparationsfrage lastet der ungeregelte Stand der internationalen Schulden der Staaten aus der Kriegszeit als Bleigewicht auf einzelnen Ländern. Es war nur England, das vor zwei Jahren seine Schulden gegenüber den Vereinigten Staaten geregelt hat: es erhielt einen beträchtlichen Nachlaß. Trotzdem muß es 60 Jahre lang jährlich die ungeheure Summe von 34 Millionen Pfund an die Vereinigten Staaten abführen. **England** beeilte sich mit der Regelung seiner Schulden, um **seinen Kredit als Bankier der Welt** zu befestigen. Die Vereinigten Staaten bestehen auf ihrem Schein. Trotz der riesigen Profite, die ihre Wirtschaft durch den Krieg erzielte, wollen sie auf die Bezahlung nicht verzichten und wollen nur Erleichterungen gewähren. Gegenwärtig verhandelt nun Frankreich, das den Vereinigten Staaten mehr als vier Milliarden Dollar schuldet, mit denselben, um zu einer Regelung zu gelangen. Frankreich schuldet aber auch an England über 623 Millionen Pfund (mehr als 3 Milliarden Dollar). Die konservative Regierung Englands hat deshalb Verwahrung eingelegt und erklärte, daß sie an der sogenannten Balfour-Note festhalten wolle, der zufolge auch England die Bezahlung fordert, und zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger, als es selbst an die Vereinigten Staaten zahlen muß. Die folgende Tabelle — vom „Economist" auf Grund der amtlichen Angaben zusammengestellt — zeigt die internationalen Schulden, in englischen Pfund ausgedrückt (1 Pfund zu 5 Dollar gerechnet), zusammen. Es schulden

	in Millionen Pfund an England	an die Ver. Staaten
England	—	900
Frankreich	623	813
Italien	553	411
Belgien	—	96
Oesterreich	11	6
Tschechoslowakei	0,5	23
Polen	4,5	32
Rumänien	27	9
Rußland	722	49
Jugoslavien	31	13
Andere europäische Staaten	59	14
Zusammen	2031	2421
Dominions	132	—
Summe	2163	2421

Die Gesamtschulden belaufen sich demnach auf 4586 Millionen Pfund.

Amerika als Gläubiger.

Die privaten Kredite, die vom amerikanischen Finanzkapital an das Ausland gegeben wurden, betrugen nach amerikanischen Schätzungen im Jahre 1923 acht Milliarden Dollar. Hiervon entfielen auf:

Kanada	2500	Millionen Dollar
Kuba	1360	„ „
Europa	1300	„ „
Südamerika	1230	„ „
Mexiko	1022	„ „
Asien	440	„ „
Mittelamerika	148	„ „

Es zeigt sich demnach, daß Europa erst an dritter Stelle, hinter Kanada und Kuba, steht. Nach einer jüngst erschienenen Zusammenstellung borgte Amerika im laufenden Jahr über eine Milliarde Dollar an das Ausland, wovon Europa (vor allem Deutschland) über 300 Millionen, Japan beinahe 200 Millionen erhielt. An kanadische Unternehmungen wurden in diesem Jahre 80 Millionen Dollar geborgt, an mexikanische 15 Millionen.

Der Gesamteichtum der Vereinigten Staaten wurde im Jahre 1912 auf 186 Milliarden Dollar, 1922 auf 321 Milliarden Dollar geschätzt. Selbst bei Berücksichtigung des Bevölkerungszuwachses und der seit dem Krieg eingetretenen Preissteigerungen bedeutet dies eine wesentliche Vermehrung des Nationalvermögens.

Valuten, die den Vorkriegsgoldwert erreichen.

In der letzten Zeit haben die Valuten dreier Länder, die Schwedens, der Schweiz und Hollands, ihren Vorkriegsgoldwert wieder erreicht. Auch die englische Valuta hat sich in der letzten Zeit wesentlich verbessert, sie brachte die Verluste der beiden letzten Jahre wieder ein, steht gegenwärtig nur mehr um 5 Prozent unter dem Dollar und wird voraussichtlich die Dollarparität bald erreichen. Günstigere Handels- und Zahlungsbilanzen, ausgeglichene Staatsbudgets sind für die Besserung dieser Währungen verantwortlich, vor allem aber ein anderer Umstand: die amerikanische Kapitalsaufsuhr. Amerika, das im vergangenen Jahre nur 243 Millionen Dollar an europäische Länder geliehen hat, hat in diesem Jahre mehr als eine Milliarde Dollar europäischen Ländern geliehen. Auch die anderen Währungen, wie die französische und dänische, haben durch die amerikanische Geldzufuhr ihren Wert erhöhen können. Diese Kredite befreien nämlich die Länder, welche sie erhalten, von der Notwendigkeit zum Kauf der fremden Devisen für die Bezahlung ihrer ausländischen Verbindlichkeiten. Deshalb wird der Druck auf die Währung, der von dieser Seite herkommt, vermindert. Der amerikanische Kreditstrom ist dem Abflauen der amerikanischen Hochkonjunktur, das große Kapitalien in Amerika freisetzte, und außerdem der Lösung der Reparationsfrage, wovon Amerika die Wiederherstellung der europäischen Wirtschaft erhofft, zu verdanken.

Das englische Pfund wird den Dollarwert erreichen.

Auch das englische Pfund gehörte zu den Valuten, die nach dem Kriege an Wert verloren haben, und zwar nicht nur was ihre Kaufkraft im Vergleich zur Vorkriegszeit anbelangt, sondern auch dem Dollar als vollwertiger Goldvaluta gegenüber. Ersteres, die Entwertung des Goldes und damit die Erhöhung der Weltmarktpreise, hatte auch den Dollar erfaßt. Die Entwertung gegenüber dem Dollar war dagegen die Folge der Inflation seit dem Kriege. Die Wiederherstellung der Goldparität ist jedoch dem englischen Finanzkapital sehr erwünscht. Und die Cunliffe-Commission hat die Wiedererlangung der Goldvaluta bereits vor zwei Jahren empfohlen. England ist der Bankier der Welt; durch die Entwertung des Geldes wird aber das nötige Vertrauen der Banknoten gestört. Einflußreiche Wissenschaftler, wie Keynes, treten von der Wiederherstellung der Goldwährung ab; statt dessen fordern sie die Stabilisierung der Preise, deren Methoden notwendigerweise zu Valutaschwankungen führen müssen. Theoretisch ist jetzt die Ueberflüssigkeit und Kostspieligkeit der Bindung des Geldwesens an das Gold allgemein anerkannt, trotzdem behielt die Ansicht die Oberhand, daß einstweilen und solange Amerika an der Goldwährung festhält, zur Wiederherstellung des allgemeinen Vertrauens die Goldvaluta notwendig sei. Die Industriellen und die Arbeiterschaft sträubten sich gegen die Wiederherstellung der Goldvaluta aus einem anderen Grunde: diese hätte nur durch einen künstlich — durch drastische Krediteinschränkungen — herbeigeführten Druck auf die Preise (Deflation) erreicht werden können. Dies hätte weitere Einschränkung der Produktion und Arbeitslosigkeit zur Folge gehabt. Augenblicklich ist es nämlich nicht notwendig, daß die Preise in England sinken, wenn sie nur in den Vereinigten Staaten in einem größeren Verhältnis als in England steigen. Dann wird nämlich die Kaufkraftparität zwischen dem Dollar und einer englischen Goldwährung angeglichen hergestellt. In den letzten Monaten ist aber diese Entwicklung in der Tat eingetreten. In den Vereinigten Staaten sind die Preise, vor allem infolge der Erhöhung der Getreidepreise und der neuen Konjunktur nach der Präsidentenwahl auf der ganzen Linie gestiegen, der leine Preissteigerung im selben Ausmaß in England folgte. Infolge der niedrigen Löhne der englischen Berg- und Metallarbeiter blieb das englische Preisniveau unter dem amerikanischen. Deshalb ist jetzt der Zeitpunkt für die Wiederherstellung der Goldwährung bei gleichzeitiger Aufhebung des Ausfuhrverbotes für Gold günstig. Aus diesem Grunde wird voraussichtlich die Wiederherstellung der Goldwährung für das englische Pfund nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die amerikanische Finanzwelt würde dieses trotz der Konkurrenz des englischen und amerikanischen Finanzkapitals willkommen heißen. Dem englischen Beispiel würden nämlich auch andere Länder folgen und durch die Wiederherstellung der Goldwährung in einer Anzahl europäischer Staaten könnte die Entwertung der riesigen Goldschätze, die in den Kellern der amerikanischen Banken ohne Verwendung brachliegen, verhütet beziehungsweise das Einströmen des Goldes nach Amerika verlangsamt werden. Das Gold würde dann bei den europäischen Zentralbanken festgehalten werden. Auch erhofft man in den Vereinigten Staaten von der Wiederherstellung der Goldwährung den Wiederaufbau der europäischen Wirtschaft.

Vom Ausland.

Die Teuerung in der Schweiz.

Im Laufe des Jahres 1924 hat die Wirtschaft in der Schweiz eine Belebung erfahren. Die Arbeitslosigkeit hat sich in der Schweiz gegenüber den Vorjahren sehr beträchtlich vermindert. Auch hat sich der Wert ihrer Valuta sehr wesentlich gehoben und erreichte die Vorkriegsparität. Die Steigerung der Valuta hat zwar die Ausfuhr der Schweiz erschwert, dagegen mußte sie für das eingeführte Getreide und die Rohstoffe weniger zahlen. Als Gegengewicht zur verbesserten Wirtschaftslage steht aber die Teuerung, welche die Lebenshaltungslosten weit über den Weltmarktstand gehoben hat. Bereits im Sommer wurde eine Anfrage im Nationalrat eingebracht, was angesichts des Umstandes, daß die Lebenshaltungslosten in der Schweiz 4 Prozent höher sind als in England, 5 Prozent höher als in den Vereinigten Staaten, 8 Prozent höher als in Frankreich, 14 Prozent höher als in Italien, 15 Prozent höher als in Deutschland, der Bundesrat zu tun gedenke. Während des Sommers haben sich die Weltmarktpreise auf der ganzen Linie erhöht und sich den schweizerischen Preisen angenähert. Seit dem Herbst erfolgte aber eine weitere Verteuerung der Inlandspreise für die Verbrauchsgüter und somit steht die Frage nach der Bekämpfung der Teuerung wieder auf der Tagesordnung. Steht doch der Index für die Konsumgüter, welche in den unmittelbaren Verbrauch hineingehen, um 61½ Prozent höher als vor dem Krieg. Der Index für die Produktionsmittel steht etwas niedriger, was im übrigen ein Zeichen für die Ueberwindung der Wirtschaftskrise bedeutet. Auch steht der Wohnungsindex sehr hoch, er betrug im November 178. Somit kostet in der Schweiz die Wohnung 78 Prozent mehr als vor dem Krieg.

Die österreichische Arbeiterbank

hat sich in der letzten Zeit sehr erheblich entwickelt. Die Einlagen, die in erster Linie aus den Geldern der Genossenschaften, die an der Bank beteiligt sind, stammen, betrugen Ende des letzten Jahres auf 40 Millionen Kronen, heute betragen sie 120 Milliarden, sie haben sich also im Laufe dieses Geschäftsjahres verdreifacht. Als Kreditnehmer kommen in erster Linie die Genossenschaften in Betracht. Demnächst soll die Arbeiterbank die Spar- und Einlagegelder der Privatpersonen an sich zu ziehen trachten, wofür das Aktienkapital erhöht werden soll. Die Arbeiterbank ist die einzige Bank, die in diesem Jahr keinen Personalabbau durchgeführt hat. Ein Teil der kapitalistischen Presse verfolgt die günstige Entwicklung der Arbeiterbank mit größtem Argwohn und hat über ihre Geschäftsführung falsche Gerüchte verbreitet, um das Vertrauen des Publikums zu erschüttern. Die grundlosen Verleumdungen konnten jedoch keinen Schaden anrichten, was daraus hervorgeht, daß seit Beginn dieses Pressefeldzuges die Einlagen stets sich zu vermindern, um 30 Milliarden Kronen zugenommen haben.

Die italienischen Gewerkschaften.

In Italien werden die Gewerkschaften systematisch schikaniert und unterdrückt. Noch immer regiert in Italien der Faschismus, die Gewalttaten dieser Fanatiker sind durch die Lageberichte bekannt. Durch Erlaß vom 24. Januar 1924 sind die Gewerkschaften fast völlig in die Hand der Provinzialbehörden gegeben, die nach Belieben ziemlich willkürlich mit ihnen umspringen können. Sogar das Recht Tarifverträge abzuschließen, hat man ihnen entzogen und den faschistischen Gruppen übertragen.

Nunmehr haben sich die nichtfaschistischen Gewerkschaften zu gemeinsamen Abwehr aufgerafft und folgende gemeinsame Forderungen aufgestellt:

1. Gesetzliche und tatsächliche Koalitionsfreiheit, Versammlungs-, Presse- und Redefreiheit, Arbeitsfreiheit für die wieder zu errichtenden gewerkschaftlichen Geschäftsstellen. (Diese wurden von den Faschisten gewaltsam zerstört.)
2. Selbständige rechtliche Gleichstellung der Verbände und ihrer Vertretung in den öffentlichen Aemtern unbeschadet ihrer grundsätzlichen und ideologischen Einstellung.

Da die lokalen Behörden je nach ihrer Einstellung durch eigene Anordnungen den Gewerkschaften das Leben noch besonders zu erschweren wissen, so haben die Präfekten von Mailand und Novara auch die Arbeitsvermittlung den faschistischen Gewerkschaften übertragen), kann man sich vorstellen, welchen schweren Kampf die freien Gewerkschaften in Italien um ihre Existenz zu führen haben.

Die Streikbewegung in Rußland.

(NSD) In Rußland findet man nur hie und da, bald in den Veröffentlichungen der Gewerkschaften, bald in denen des Volkskommissariats der Arbeit, dürftige statistische Angaben über Streiks. Für das Jahr 1922/23 (das Jahr beginnt am 1. Oktober) finden wir solche Angaben im letzten Heft der Monatsschrift des Volkskommissariats für Arbeit. Insgesamt wurden in diesem Jahre 506 Streiks mit 154,278 Beteiligten verzeichnet. „Zweifellos sind diese Angaben nicht vollständig," wird hier offen zugegeben, man muß sich aber damit abfinden. Die Streikbewegung in den verschiedenen Industriezweigen ist sehr ungleichmäßig; so haben im Laufe des Jahres unter den Textilarbeitern 2,6 v. H. aller beschäftigten Arbeiter gestreikt, unter den Metallarbeitern dagegen 12,3 v. H., unter den Bergarbeitern — selbst nach diesen notorisch unvollständigen Angaben — 22,8 v. H., d. h. nahezu ein Viertel aller Beschäftigten.

Unter den Ursachen der Streiks steht die Nichtauszahlung des Lohnes an erster Stelle. Sie bildet die alleinige Ursache von 50,1 v. H. aller Streiks mit 65,7 v. H. aller Streikenden. Trotzdem endeten völlig zugunsten der Streikenden nur 34,2 v. H. aller Streiks mit 17,2 v. H. Streikenden, ganz zugunsten der Streikenden 31,1 v. H. mit 37,6 v. H. Streikender, zugunsten der Streikenden 34,7 v. H. mit 45,2 v. H. Streikender.

„Nach den Angaben über den Ausgang unserer Streiks muß man zugeben," schreibt der Redakteur der genannten amtlichen Monatsschrift, Stopani, „daß sie sich wesentlich von den Streiks früherer Zeiten unterscheiden, so auch von den gegenwärtigen Streiks in den kapitalistischen Siegerstaaten, in denen sogenannte „Sozialisten" am Ruder sind."

Das trifft sicherlich zu, erweckt aber auch mancherlei Bedenken. Denn daß Arbeiter erst streiken müssen, um ihren Lohn überhaupt zu bekommen, ist ein sehr bezeichnender Zustand.

Deutscher Arbeiter-Stenographenbund System Arends.

Der Deutsche Arbeiter-Stenographenbund, Sitz Lahr in Baden, der sich die Pflege der Kurzschrift nach dem leichten und einfachen System Arends angelegen sein läßt, hat eine Abteilung für brieflichen Unterricht eingerichtet. Diese soll eingetroffen für Plätze, wo örtliche Kurse nicht stattfinden. Leiter des brieflichen Unterrichts ist Erich Altenberger, Waldenburg i. Schlesien, Fürstensteinerstraße 41.

An alle Kolleginnen der Schuhindustrie.

Es wird allen Kolleginnen noch erinnerlich sein, daß die Unternehmer beim Tarifabschluß 1924 gerade die Löhne der Frauen und Mädchen herabzudrücken versuchten und zwar von 75 Prozent auf 65 Prozent des Männerlohnes. Dies ist ihnen auf Grund der Proteste, welche von den weiblichen Mitgliedern eingelaufen waren, nicht geglückt.

Man kann daran sehen, daß es doch von Bedeutung ist, daß die Kolleginnen sich rühren und in der Organisation zusammenhalten. Noch nie haben wir die Gewerkschaft so dringend gebraucht wie jetzt, wo das Unternehmertum aller Berufe keinen anderen Gedanken kennt, als die Löhne möglichst herabzudrücken, wo diese Kreise darauf und daran sind, die Lasten auf die Schultern der Arbeiter abzuwälzen.

Kolleginnen überlegt euch einmal, welche soziale Errungenschaften auf politischem Gebiete uns noch gebrochen sind. Das allgemeine Wahlrecht ist die einzige Position, über die wir noch verfügen können. Mein persönlicher Standpunkt ist natürlich der, daß gerade bei den Wahlen der große Stimmenzuwachs gebracht wird, weil die Frauen und Mädchen sich so wenig um ihre wirtschaftlichen Fragen kümmern, so wenig aufgeklärt sind und zum Teil dadurch sich schwer verführen lassen. Deshalb Kolleginnen, fort mit der Gleichgültigkeit, steht nicht abseits, weder politisch noch gewerkschaftlich, nur wenn wir uns fest zusammenschließen, an die Seite der Kollegen treten, können wir etwas erreichen. Es darf nicht so weitergehen, daß die Kolleginnen einfach erklären: es gibt ja Männer, die die Beitragspflicht vernachlässigen, also brauche ich auch keine Marke zu nehmen. Das ist ein verkehrter Standpunkt; so kommen wir nicht vorwärts.

Kolleginnen! Ihr seid euch eurer Bedeutung als Organisierte gar nicht bewußt. Gerade wir Frauen insgesamt könnten jeden einzelnen Kollegen zwingen, sich zu organisieren, denn von den Stepperinnen usw. hängt der ganze Betrieb ab. Es ist eine Tatsache, daß es leider nur wenige Kollegen gibt, die für unsere Forderungen ein Verständnis haben. Die Kollegininnen und Kollegen sollten sich klar sein, daß sie nicht nur sich selbst, sondern die Allgemeinheit der Kolleginschaft schwer schädigen, wenn sie der Organisation den Rücken kehren.

Ich habe einmals in meinem Schreiben vom Tarif gesprochen und das muß euch Kollegininnen am meisten interessieren, daß wir uns rüsten, um zur geeigneten Zeit auch die Lohngarantie zu erkämpfen. Es kann nicht angehen, daß Frauen und Mädchen über 21 Jahre nur 12—14 ₰ und noch weniger nach Hause geben. Was nützt uns der Tarif, wenn wir nicht darnach bezahlt werden.

Also Kolleginnen, hinein in die Gewerkschaft, dem Zentralverband der Schuhmacher, damit wir wieder schlagkräftig werden und dem Unternehmertum entgegentreten können. Hinein in unsere Mitglieder- und Betriebsversammlungen und mitarbeitet an der Organisation. Noch sind wir die Mehrheit, wir müssen uns nur dieses bewußt sein. Nehmt überall Stellung zu den hier angeschnittenen Fragen

Toni Fischer.

Mitteilungen.

Augsburg.

Den Mitgliedern zur Kenntnis, daß unsere diesjährige Generalversammlung am Montag, 19. Januar, abends 7 Uhr, im Saale der Gastwirtschaft zweier Ochsengasse, stattfindet. Die Versammlung der Zuschneider findet am Dienstag, 20. Januar, abends 7 Uhr, im gleichen Lokale statt.

Burg b. M.

Laut Beschluß unserer Lokal-Tierzeit ist Versammlung wird der Zuschneider-Kollegen am Sonntag, den 25. Januar, nachmittags 3 Uhr, im Lokale Zum Schwanen" stattfinden. Tagesordnung: Vortrag des Kollegen Kreis über Arbeitslosenversicherung. Da es sich um eine sehr wichtige Angelegenheit handelt, ist es unbedingt notwendig, daß alle Kollegen und Kolleginnen erscheinen. Gäste sind willkommen.

Frankenberg i. S.

Was einem Arbeiter recht angewandt wird, d. h. was die Arbeiter aber sich machen lassen müssen, selbst ein Amt, der sich bei der Krankenkasse Sprechstunden abhält und die liebe Weihnachtszeit unterbrach hat, am Heiligen Abend hatte die Firma einige ihrer Arbeiter zum großen Reinemachen der Fabrik bestellt, so auch einen Kollegen aus Hainichen. Dem wurde der Auftrag zuteil, in einer Zeit von 1½ Stunden, die nur Verfügung stand, den Hausflur und die Straßentreppe der Fabrik recht blitz, Putztücher und Reichstücher bis an das Bockwitzbach gründlich zu fegen. Da diese Arbeit in 1½ Stunden möglich ist, man muß einmal selbst ausprobieren. Das Maß des Gelesen sah nun an den Arbeitern, daß ein Teil der Straßentreppe nicht gereinigt ist, und prompt kam ein Strafzettel über 20 ℳ. Allerdings ist dies nicht das erstemal. Nun hat der betreffende Kollege die Strafe von der Firma aufgebrannt bekommen. Da er nun bei der letzten Lohnauszahlung nur 4 ℳ erhielt, in dem trotzdem noch 1 ℳ abgezogen worden. So mußte er in jener Woche nur mit ganzen 3 ℳ nach Hause fahren. — Die Firma, die so etwas in der Ordnung findet, scheint aber nun garnicht zu wissen, daß die Arbeiter doch auch noch etwas Recht genießen. Das dieser Gewerbeaufsicht wird darüber zu entscheiden haben, wer die 20 ℳ zu zahlen hat. Bei dieser Gelegenheit man daran erinnert sein, daß die Firma ihren Mitarbeitern noch nicht auf 14 Tage den tariflichen Zuschlag zu zahlen hat. Aber soll dieser auch erst erfleht werden? Wir wünschen sehr, daß wir solche Fälle nicht mitzuteilen brauchen, es braucht nicht besonders betont zu werden, welche Wirkung solche Dinge erwecken. Den Herren der Firma wäre also ans Herz zu legen, daß sie sich im Jahre 1925 etwas mehr mit den Verhältnissen der Arbeiter beschäftigen, damit diese nicht der Sittlichkeit solcher Unternehmen werden. Die Arbeiter aber mögen und den Lügen lernen und zusammenhalten, um sich Recht und Achtung zu verschaffen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Vom 11. Januar bis 17. Januar 1925 ist der 3. Beitrag fällig.

Nürnberg, den 10. Januar 1925. Der Vorstand.

Anzeigen

Erstklassige Doppler
für Flexible-Sandalen-Fabrikation in Dauerstellung gesucht.
Rheinische Schuhfabrik
J. Reinsheimer & Co. m. b. H., Mannheim.

Tüchtige Schnittfräser, Durchnäher u. Doppler
für dauernde Beschäftigung gesucht.
Angebote unter Chiffre K. W. 9 an die Exp. d. Bl.

Kinderschuh-Fabrik
(kleinerer Betrieb) sucht zu bald
tüchtigen Fachmann,
der besonders auch im Ausputz firm ist, sämtliche Maschinen (Ago und durchgenäht) bedienen kann u. Leute anlernt. Off. mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen sowie Gehaltsanspr. unter Nr. 1030 a. d. Exp.

Bücher, Winkel, Zirkel, Messer z. Modell. Liste 8 gegen Rückporto
H. Franke, Artern 17.

E. Vögtle, Berlin N. 54
Lothringer Straße 83
Generalvertretung der Firma Johannes Haag Eßlingen. Filialbüro für Berlin, Brandenburg, Pommern und Mecklenburg.
Amtliche Vertretung für Kunst- u. mechan. Arbeit.
Spez.: Orig. Schwedische Messer, Marke „Dockit".
Ausgabestellungen für Bezirksvorstände. — Hildebrandt Fabrikat Sonnenberg.

Neueinrichtung
Soliden Schuhmachermeistern richte ich Lager zu kulanten Bedingungen ein. Größeres Lager in sämtlichen Artikeln.
Friedrich Brader, Schuhgroßhandels-Haus
7 Haus Sachsenstraße 7 **München I. B.** 7 Tel. 26320, 21351, 25603

Druck: Fränkische Verlagsanstalt u. Buchdruckerei G. m. b. H. Nürnberg. — Verlag: Zentralverband der Schuhmacher Deutschlands (E. V.) Nürnberg.